

Das EUGH-Urteil Aberdeen gegen Finnland (EUGH/C-303/07/18 Juni 2009):

Der Europäische Gerichtshof bestätigt, dass diskriminierende Kapitalertragsteuern innerhalb der EU auch bei Zahlungen an Investmentfonds gegen Gemeinschaftsrecht verstoßen

Investmentfonds können von einzelnen EU Mitgliedstaaten unter Umständen Kapitalertragsteuern in Millionenhöhe zurückfordern. Dies geht aus einer Entscheidung des EUGH hervor, die finnische Kapitalertragssteuern, welche auf Dividendenzahlungen an ausländische Investmentfonds erhoben wurden, für gemeinschaftswidrig erklärt.

Die Entscheidung im Fall von Aberdeen Property Fininvest Alpha Oy ist eine der ersten, die spezifisch zur Rechtmäßigkeit von Kapitalsteuern auf Dividenden an ausländische Investmentfonds bei gleichzeitiger Steuerbefreiung inländischer Investoren ergeht.

Die Entscheidung des EUGH im Fall Aberdeen Property Fininvest Alpha Oy (Aberdeen) erging am 18. Juni 2009. Besondere Bedeutung hat diese Entscheidung für die Europäische Investmentfondsindustrie. Erstmals hat der EUGH geprüft, ob Kapitalertragssteuern, welche nur auf Zahlungen an ausländische Investmentfonds erhoben werden, während inländische Investmentfonds davon ausgenommen sind, mit dem EG Vertrag vereinbar sind. Der EUGH bezog zu einigen häufig von den Mitgliedsstaaten vorgebrachten Argumenten Stellung, welche gewöhnlich die unterschiedliche Behandlung von in- und ausländischen Investmentfonds rechtfertigen soll. Alle vorgebrachten Argumente hat der EUGH verworfen.

Aberdeen ist eine in Finnland ansässige Immobiliengesellschaft, welche von einem Immobilienfonds, der als Luxemburger SICAV ausgestaltet ist, gehalten wird. Nach finnischem Recht unterlagen Dividenden von Aberdeen an die Luxemburgische Muttergesellschaft der Kapitalertragsteuer.

PwC vertrat Aberdeen vor den finnischen Gerichten und vor dem EUGH. Das finnische Gericht Korkein hallinto-oikeus (Oberstes Verwaltungsgericht) hatte ein Vorabentscheidungsersuchen beim EUGH eingereicht, um klären zu lassen ob die Kapitalertragssteuer, die Finnland bei Dividendenzahlungen an die SICAV erhob, während finnische Investmentfonds von der Kapitalertragssteuer befreit waren, gegen Artikel 43 (Niederlassungsfreiheit) und Artikel 56 (Freiheit des Kapitalverkehrs) des EG Vertrages verstößt.

Gemäß Artikel 43 und 48, sowie Artikel 56 und 58 des EG Vertrages haben in- und ausländische Personen/Gesellschaften, die objektiv vergleichbar sind, Anspruch auf Gleichbehandlung. Daher muss eine Gesellschaft wie die Luxemburger SICAV zunächst grundsätzlich als vergleichbar mit einer inländischen Gesellschaft bzw.

einem inländischen Investmentfonds angesehen werden, damit eine Diskriminierung durch unterschiedliche Behandlung im Rahmen der Kapitalertragsbesteuerung vorliegen kann.

Der EUGH hat zu Gunsten von Aberdeen entschieden und dabei alle Gegenargumente der finnischen Regierung verworfen. Die Entscheidung bestätigt vorher entwickelte allgemeine Prinzipien zur Kapitalertragsteuer und wendet sie auf Investmentfonds spezifisch an.

Der EUGH stellte fest, dass

- Unterschiede in der Rechtsform eines Investmentfonds kein ausreichend konkretes Kriterium zur Unterscheidung in der Frage der Kapitalertragsteuer darstellt,
- die Körperschaftsteuerpflicht (bzw. -befreiung) des ausländischen Investmentfonds in seinem Ansässigkeitsstaat unerheblich ist,
- die Besteuerung auf Ebene der Investoren nicht Ausschlag gebend ist,
- die Besteuerung nicht durch das Bedürfnis, Steuervermeidung zu verhindern, gerechtfertigt werden kann.

Die Entscheidung enthält Antworten auf einige Fragen, die PwC für Mandanten bereits im Zusammenhang mit der Rückforderung von Kapitalertragssteuern nach dem Urteil des EFTA Gerichtshofs im Fall „Fokus Bank“ an die Steuerbehörden verschiedener Mitgliedsstaaten herangetragen hat.

Dieses Urteil unterstützt somit die von PwC im Rahmen von bereits gestellten Anträgen auf Erstattung von Kapitalertragssteuern an Investmentfonds vorgetragenen Argumente und entkräftet die von den Steuerbehörden verschiedener Mitgliedsstaaten vorgebrachten Gründe zur Zurückweisung dieser Anträge.

Auch Investmentfonds, die auf der Grundlage der bislang ergangenen EUGH Rechtsprechung bislang keine Anträge auf Erstattung von als diskriminierend anzusehenden Kapitalertragssteuern gestellt haben, eröffnet das Urteil neue Perspektiven. Hierunter fallen zum Beispiel Investmentfonds, welche die Form eines FCP oder einer SICAV haben und/ oder nicht im Rahmen der OGAW-Richtlinie errichtet wurden, sodass sie das Argument der Gleichbehandlung / Diskriminierung nicht anführen wollten bzw. konnten.

Wir raten allen Investmentfonds, unabhängig von ihrer Rechtsform und der Qualifikation im Rahmen der OGAW-Richtlinie, gegenwärtige und zukünftige Belastungen mit Kapitalertragssteuern zu prüfen, und eine Kosten-Nutzen Analyse in Bezug auf mögliche Erstattungsanträge vorzunehmen.

Investmentfonds, die eine Erstattung von Kapitalertragssteuern beabsichtigen sollten berücksichtigen, dass die Mitgliedsstaaten zur Begrenzung der finanziellen Folgen hierfür voraussichtlich besondere Fristen einführen werden. Daher sollten Erstattungsanträge umgehend vorbereitet und eingereicht werden.

Unterstützung durch PwC

Bereits 2004 zeigte PwC die Möglichkeit auf, dass Investmentfonds, Rentenfonds und Lebensversicherungen in der EU erhobene Kapitalertragsteuern teilweise zurückfordern können. Wir gründeten den PwC „Fokus Club“, für den wir Steuerrückforderungen in 13 europäischen Ländern (inklusive Finnland) initiiert haben.

Wir haben Mitgliedern des „Fokus Club“ erfolgreich bei der Rückforderung von Kapitalertragsteuern in verschiedenen EU Mitgliedsstaaten unterstützt. Angesichts des vorliegenden Urteils werden wir weiter mit den Mitgliedsstaaten und anderen Institutionen verhandeln, um zusätzliche Rückzahlungen an Fokus Club Mitglieder (und neue Mandanten) zu erreichen und Änderungen der Steuergesetzgebung zu fördern.

Kontakt

Wenn Sie zu diesem Thema noch mehr Informationen wünschen, kontaktieren Sie bitte PricewaterhouseCoopers Luxemburg:

Laurent de La Mettrie

Partner, Tax
+352 49 48 48-2598

laurent.de.la.mettrie@lu.pwc.com

Oliver Weber

Partner, Tax
+352 49 48 48-5712

oliver.weber@lu.pwc.com

Sarah Khan

Senior Advisor, Tax
+352 49 48 48-5220

khan.sarah@lu.pwc.com

PricewaterhouseCoopers

400, route d'Esch, B.P. 1443
L-1014 Luxembourg
Telephone +352 49 48 48-1
Facsimile +352 49 48 48-2900

PricewaterhouseCoopers cannot be held liable for mistakes, omissions, or for possible results obtained further to the use of this document, which is issued for information purposes only. No reader should act on or refrain from acting on the basis of any matter contained in this publication without considering and, if necessary, taking appropriate advice upon their own particular circumstances.

© 2009 PricewaterhouseCoopers S.à r.l. All rights reserved. PricewaterhouseCoopers refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited, each of which is a separate and independent legal entity.